



# Marktgemeinde Hofkirchen i.M.

4142, Markt 8, Pol.Bezirk Rohrbach, OÖ.  
Tel.:07285-7011; FAX:07285-7011/4  
<http://www.hofkirchen.at> - [gemeindeamt@hofkirchen.at](mailto:gemeindeamt@hofkirchen.at)  
UID-Nr. ATU59295319 – DVR- 0059137



Hofkirchen i.M., 20.03.2024

Frau  
Ana Gaenea  
**öffentlicher Anschlag  
an der Amtstafel**

Zahl: Sich 1 – 2024

## **Abmeldung Ihres Nebenwohnsitzes in 4142 Hofkirchen i.M., Ledererweg 2 Möglichkeit der Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Ganea!

Vom Marktgemeindeamt Hofkirchen i.M. wird Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Ihren Nebenwohnsitz in 4142 Hofkirchen i.M., Ledererweg 2, von Amts wegen gemäß §15 (1) Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1991 idgF abzumelden.

Ein Ermittlungsverfahren ergab, dass Sie sich nicht mehr in Hofkirchen i.M., Ledererweg 2, aufhalten bzw. die Voraussetzungen für einen Wohnsitz an dieser Adresse gemäß den Bestimmungen des Meldegesetzes nicht erfüllen. Gemäß § 4 (1) Meldegesetz 1991 ist eine Abmeldung innerhalb von 3 Tagen durchzuführen, wenn eine Unterkunft aufgegeben wird, was in Ihrem Fall als gegeben angenommen wird. Die Meldung über die Aufgabe der Unterkunft in Ledererweg 2 wurde leider bis Dato verabsäumt.

Sie werden daher aufgrund § 15 (2) Meldegesetz 1991 von der beabsichtigten Abmeldung gemäß § 15 (1) Meldegesetz 1991 verständigt. Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens bzw. nach Anschlag an der Amtstafel hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Falls bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme beim hs. Amt einlangt, haben Sie gemäß § 15 (3) Meldegesetz 1991 die bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel (2-fach) unverzüglich vorzulegen, damit die Abmeldung von Amts wegen ersichtlich gemacht werden kann bzw. wird Ihnen ein Meldezettel mit dem Abmeldevermerk übersendet.

Mit freundlichen Grüßen zeichnet  
der Bürgermeister



Angeschlagen am 22.03.2024  
Abgenommen am 05.04.2024